Anhang

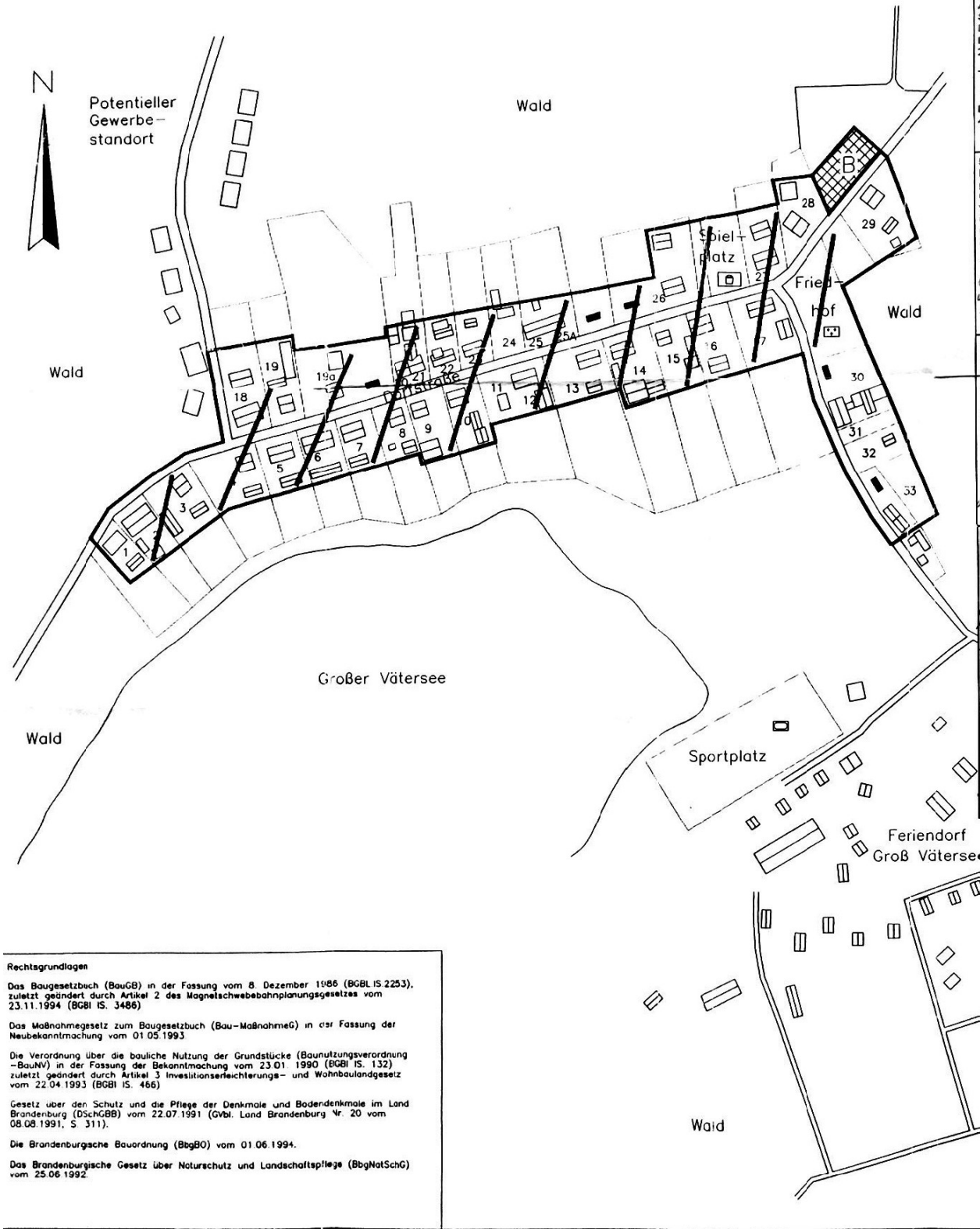

schlossen eine Klarstellungssatzung mit Abrundungssatzung nach § 34 Abs 4 Satz 1 BauGB und § 4 Abs 2 a BauGB-MaßnahmenG für Groß Dölln zu erstellen Der Aufstellungsbeschluß wurde am 26 10 1995 ortsüblich bekannt gemacht

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

5 Die Abwägung der während der Beteiligungsfrist der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Einwände, Bedenken und Anregungen und die durch Bürger vorgebrachten Einwände und Bedenken und Anregungen erfolgte durch die Gemeindevertretung am 1 Juli 1996 Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

9. Der Satzungsentwurf, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, hat in der Zeit vom 26 Februar 1999 bis 29 März 1999 gemäß § 3 Abs 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

13 Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt

Templin, 24. 11. 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

14. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten eingesehen werden kann, ist durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden Die Satzung ist am 24. 11. 1999 in Kraft getreten

Templin, 24. 11. 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

sen und zur Auslegung der Satzung ser öffentlichen Gemeindevertretersitzung fand gleichzeitig die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs 1 Satz 1 BauGB statt

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

6 Die Gemeindevertretung hat am 1 Juli 1996 den vorliegenden Satzungsentwurf, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, als Satzung gem § 34 Abs 4 BauGB und § 4 Abs 2a BauGB-MaßnahmenG beschlossen Die Entscheidungen des MUNR-Bescheides N 3 § 72 -u-TP- 161 wurden in den Satzungsentwurf eingearbeitet

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

10 Die Abwägung der während der Beteiligungs- und Auslegungsfrist durch Träger öffentlicher Belange und Bürger vorgebrachten Einwände, Bedenken und Anregungen erfolgte durch die Gemeindevertretung am 28. 6. 1999. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

be einer Stellungnahme aufgefordert

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

7 Mit Schreiben vom 07 09 1998 wurde die eingereichte Genehmigungsakte vom LBBW zur Überarbeitung zurückgegeben Daraufhin wurde der Satzungsbeschluß vom 01 07 1996 aufgehoben und eine wiederholte Auslegung durch die Gemeindevertretung am 18 01 1999 beschlossen

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

11 Die Gemeindevertretung hat am 28. 6. 1999 den Satzungsentwurf, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, als Satzung gemäß § 34 BauGB beschlossen.

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

Die Auslegung ist mit dem Hinweis daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

8 Die wichtigsten berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 34 BauGB mit Schreiben vom 26 Januar 1999 zur Abgabe einer zweiten Stellungnahme zum Satzungsentwurf aufgefordert

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

12 Die Satzung wurde durch die Genehmigungsbehörde (LBBW) gemäß § 246 a BauGB am 1999 genehmigt

Cottbus, 24. 9. 1999

LBBW

LEGENDE

Die auf Wunsch des Auftraggebers eingefügten Signaturen für Friedhof und Baulücken besitzen keine Flächenschärfe, sondern haben lediglich nachrichtlichen, informellen Charakter.

- Sportplatz
- öffentliche Grünfläche, Dorf- und Spielplatz
- Friedhof
- Baulücke
- Alte Ortslage mit Kriterien eines Bodendenkmals. Beachtung des DSchGBbg §§ 2 Abs. 5, 8, 12 14, 15 Abs. 3
- im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 1–3 BauGB (Innenbereich)
- Zur Abrundung einbezogene Außenbereichsgrungstücke gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBL IS.2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl IS. 3486)

Das Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (Bau-MaßnahmeG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01 05.1993

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01 1990 (BGBl IS. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl IS. 466)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (DSchGBB) vom 22.07.1991 (GVbl. Land Brandenburg Nr. 20 vom 08.08.1991, S 311).

Die Brandenburgsche Bauordnung (BbgBO) vom 01.06.1994.

Das Brandenburgische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) vom 25.06.1992.

Projekt: Klarstellungs- und Abrundungssatzung
GEMEINDE GROß DÖLLN
ORTSTEIL GROß VÄTER

Titel: Plan der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Auftraggeber: Amt Templin-Land

Maßstab: ca. 1 : 2000 (0 20 40 60 80 100 120)

Auftragnehmer: LANDPLAN GmbH
15537 Erkner, Am Wasserwerk 11
Telefon (03362) 5844-0 Fax (03362) 75043

Bearbeiter: Dr. Bodo Fuhrmann

Stand: Juni 1999

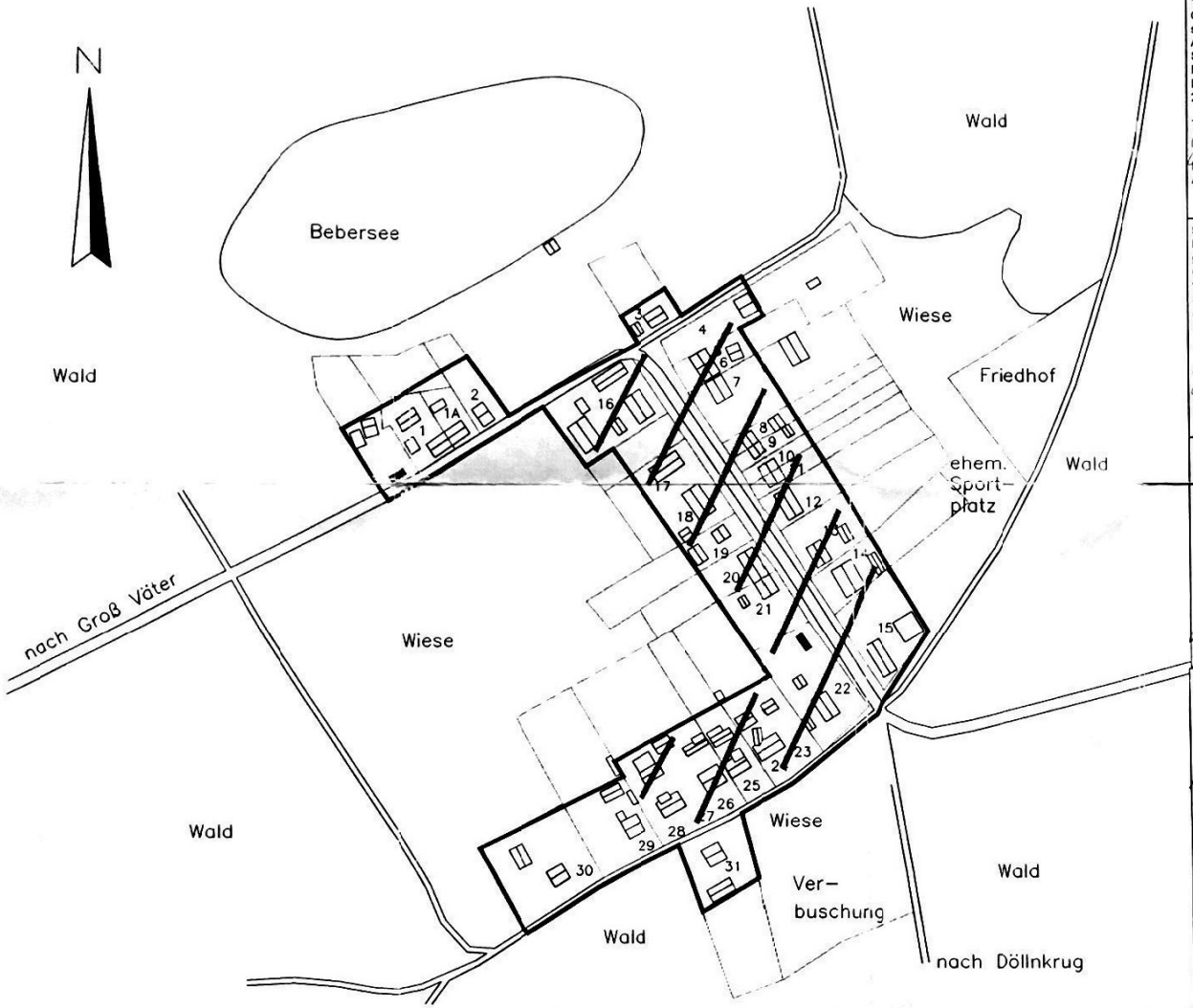

1 Die Gemeindevertreter der Gemeinde Groß Döllln haben am 18 09 1995 beschlossen eine Klarstellungssatzung mit Abrundungssatzung nach § 34 Abs 4 Satz 1 BauGB und § 4 Abs 2 a BauGB-MaßnahmenG für Groß Döllln zu erstellen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 26 10 1995 ortsüblich bekannt gemacht.

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

2 Die Gemeindevertretung hat den Satzungsentwurf am 12 04 1996 beschlossen und zur Auslegung bestimmt. In dieser öffentlichen Gemeindevertretersitzung fand gleichzeitig die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs 1 Satz 1 BauGB statt

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

3 Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 34 Abs 5 BauGB mit Schreiben vom 27 03 1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

4 Der Satzungsentwurf, bestehend aus Planzeichnung und Begründung hat in der Zeit vom 30 04 bis 31 05 1996 gem § 3 Abs 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

5 Die Abwägung der während der Beteiligungsfrist der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Einwände, Bedenken und Anregungen und die durch Bürger vorgebrachten Einwände und Bedenken und Anregungen erfolgte durch die Gemeindevertretung am 1 Juli 1996. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

6 Die Gemeindevertretung hat am 1 Juli 1996 den vorliegenden Satzungsentwurf, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, als Satzung gem § 34 Abs 4 BauGB und § 4 Abs 2a BauGB-MaßnahmenG beschlossen. Die Entscheidungen des MUNR-Bescheides N 3 § 72 -u-TP- 161 wurden in den Satzungsentwurf eingearbeitet

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

7 Mit Schreiben vom 07 09 1998 wurde die eingereichte Genehmigungsakte vom LBBW zur Überarbeitung zurückgegeben. Daraufhin wurde der Satzungsbeschluß vom 01 07 1996 aufgehoben und eine wiederholte Auslegung durch die Gemeindevertretung am 18 01 1999 beschlossen

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

8 Die wichtigsten berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 34 BauGB mit Schreiben vom 26 Januar 1999 zur Abgabe einer zweiten Stellungnahme zum Satzungsentwurf aufgefordert

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der G

9 **Der Satzungsentwurf, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, hat in der Zeit vom 26 Februar 1999 bis 29 März 1999** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsublich bekannt gemacht worden

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

10 Die Abwägung der während der Beteiligungs- und Auslegungsfrist durch Träger öffentlicher Belange und Bürger **vorgebrachten Einwände, Bedenken und Anregungen erfolgte durch die Gemeindevertretung am 28.6. 1999. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.**

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

11 Die Gemeindevertretung hat am 28.6. 1999 den Satzungsentwurf, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, **als Satzung gemäß § 34 BauGB beschlossen.**

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

12 Die Satzung wurde durch die Genehmigungsbehörde (LBBW) gemäß § 216 a BauGB am 199

genehmigt.

Cottbus, 24.9. 1999

LBBW

13 Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt

Templin, 24. 11. 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

14 Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten eingesehen werden kann, ist durch Aushang ortsublich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist am 24. 11. 1999 in Kraft getreten

Templin, 30. Juni 1999

Droebes Jahns
Amtsdirektorin Vorsitzender der GV

LEGENDE

Die auf Wunsch des Auftraggebers eingefug Signaturen für Friedhof und Baulücken besi keine Flächenschärfe, sondern haben lediglich nachrichtlichen, informellen Charakter.

- Friedhof
- Baulücke
- Alte Ortslage mit Kriterien eines Bodendenkmals. Beachtung des DSchGBbg §§ 2 Abs. 5, 8, 12–14, 15 Abs. 3
- im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 1–3 BauGB (Innenbereich)
- Zur Abrundung einbezogene Außenbereichsgrungstücke gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB

Hinweise Groß Döllln, OT Bebersee

Die alten Ortslagen bergen in ihrem Untergrund Spuren und Hinterlassenschaften aus mittelalterlicher Zeit und erfüllen somit Kriterien eines Bodendenkmals gem. § 2 Abs. 5 DSchGBbg. Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (Insbesondere §§ 5, 8, 12–15, DSchGBbg).

- Grundsätzlich gilt, daß vorhandener Baumbestand sowie Hecken und Stäucher zu erhalten sind (§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Änderung der Baumschutzvero9rdnung vom 17.06.1994)
- Gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB ist mindestens ein einheimischer Laubbaum je 250 qm Grundstücksfläche zu pflanzen
- Wird aufgrund von Baumaßnahmen das Fällen von Eäumen notwendig, sind Ersatzpflanzungen einheimischer Laubbaumarten entsprechend der Anzahl und Qualität der gefällten Bäume vorzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Baumschutzverordnung.
- Die Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen hat auf dem Grundstück zu erfolgen
- Die in der Satzungskarte auf Wunsch des Auftraggebers mit Signaturen gekennzeichneten Bereiche sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Kennzeichnung mit Signaturen begründet keine Flächenschärfe, sondern hat nur nachrichtlichen Charakter. Ebenso haben die ausgewiesenen Baulücken nur informellen Charakter.

Die Hinweise zum Schutz und zur Pflege der Denkmale auf Seite 8 im Textteil (Erläuterungen) sind zu beachten.

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl I S. 3486)

Das Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (Bau-MaßnahmeG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.05.1993.

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01. 1990 (BGBl I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (DSchGBB) vom 22.07.1991 (GVbl. Land Brandenburg Nr. 20 vom 08.08.1991, S. 311).

Die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 01.06.1994.

Das Brandenburgische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) vom 25.06.1992.

Projekt: Klarstellungs- und Abrundungssatzung
GEMEINDE GROß DÖLLN
ORTSTEIL BEBERSEE

Titel: Plan der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Auftraggeber: Amt Templin-Land

Maßstab: ca. 1 : 2000 (0 20 40 60 80 100 120)

Auftragnehmer: LANDPLAN GmbH
15537 Erkner, Am Wasserwerk 11
Telefon (03362) 5844-0 Fax (03362) 75043

Bearbeiter: Dr. Bodo Fuhrmann

Stand: Juni 1999

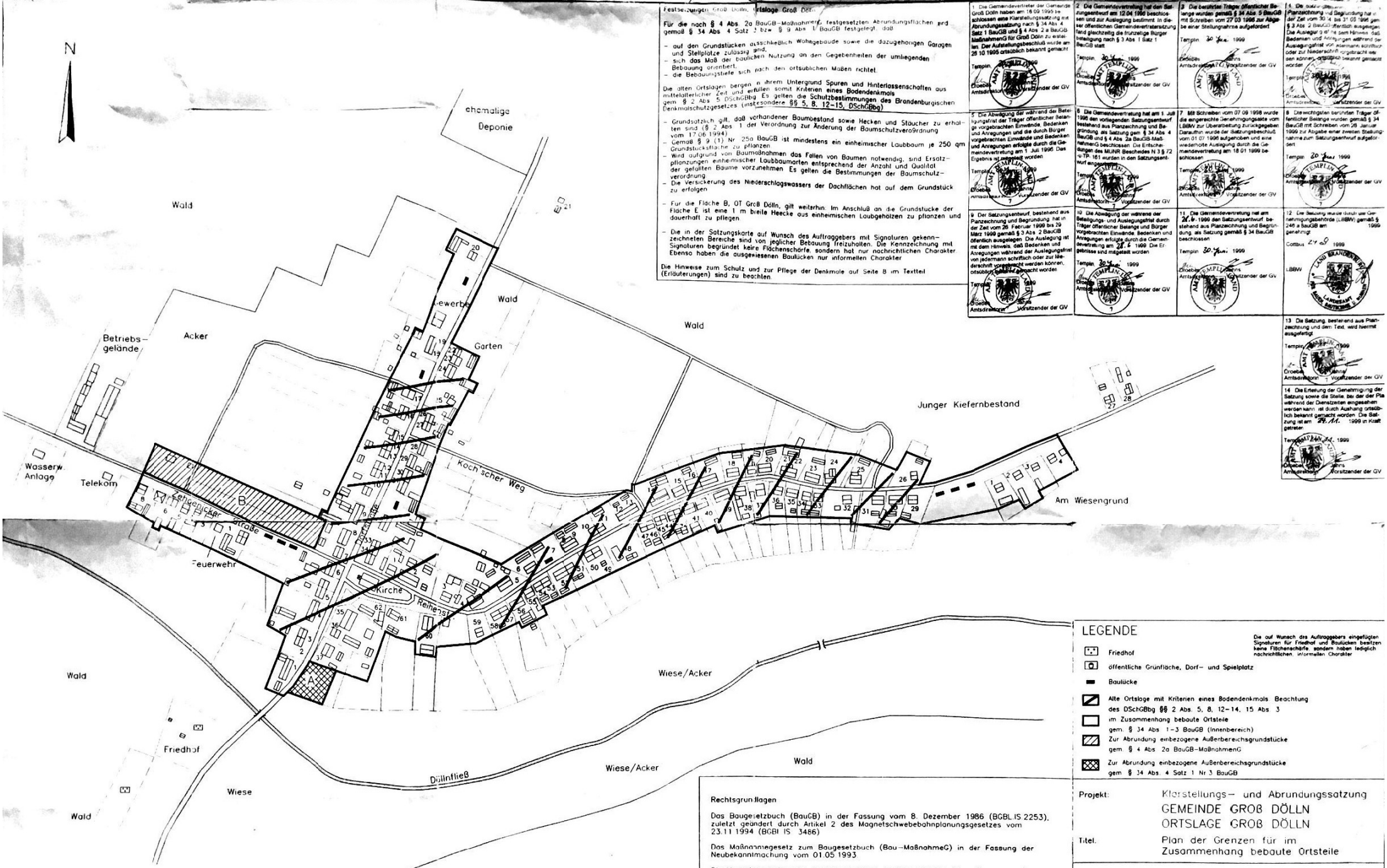

Festsetzungen Groß Dölln, Ortslage Groß Dölln

Für die nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG festgesetzten Abrundungsflächen wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 9 Abs. 1 BauGB festgelegt, daß

- **auf den Grundstücken ausschließlich Wohngebäude sowie die dazugehörigen Garagen und Stellplätze zulässig sind,**
- **sich das Maß der baulichen Nutzung an den Gegebenheiten der umliegenden Bebauung orientiert,**
- **die Bebauungstiefe sich nach den ortsüblichen Maßen richtet.**

Die alten Ortslagen bergen in ihrem Untergrund **Spuren und Hinterlassenschaften** aus mittelalterlicher Zeit und erfüllen somit Kriterien **eines Bodendenkmals** gem. § 2 Abs. 5 DSchGBbg. Es gelten die **Schutzbestimmungen des Brandenburgischen** Denkmalschutzgesetzes (insbesondere §§ 5, 8, 12–15, DSchGBbg)

- Grundsätzlich gilt, daß vorhandener Baumbestand sowie Hecken und Sträucher zu erhalten sind (§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 17.06.1994)
- Gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB ist mindestens ein einheimischer Laubbaum je 250 qm Grundstücksfläche zu pflanzen.
- Wird aufgrund von Baumaßnahmen das Fällen von Bäumen notwendig, sind Ersatzpflanzungen einheimischer Laubbaumarten entsprechend der Anzahl und Qualität der gefällten Bäume vorzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Baumschutzverordnung.
- Die Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen hat auf dem Grundstück zu erfolgen.

- Für die Fläche B, OT Groß Dölln, gilt weiterhin: Im Anschluß an die Grundstücke der Fläche E ist eine 1 m breite Hecke aus einheimischen Laubgehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

- Die in der Satzungskarte auf Wunsch des Auftraggebers mit Signaturen gekennzeichneten Bereiche sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Kennzeichnung mit Signaturen begründet keine Flächenschärfe, sondern hat nur nachrichtlichen Charakter. Ebenso haben die ausgewiesenen Baulücken nur informellen Charakter.

Die Hinweise zum Schutz und zur Pflege der Denkmale auf Seite 8 im Textteil (Erläuterungen) sind zu beachten.

1. Die Gemeindevertreter der Gemeinde Groß Dölln haben am 16.09.1995 beschlossen eine Klarstellungssatzung mit Abrundungssetzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB und § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG für Groß Dölln zu erstellen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 26.10.1995 ortsüblich bekannt gemacht.
Templin, 30. Juni 1999
Droebs — Amtsdirektor — Vorsitzender der GV

2. Die Gemeindevertretung hat den Satzungsentwurf am 12.04.1996 beschlossen und zur Auslegung bestimmt. In dieser öffentlichen Gemeindevertretersitzung fand gleichzeitig die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB statt.
Templin, 30. Juni 1999
Droebs — Amtsdirektor — Vorsitzender der GV

3. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 34 Abs. 5 BauGB mit Schreiben vom 27.03.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Templin, 30. Juni 1999
Droebs — Amtsdirektor — Vorsitzender der GV

4. Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung hat in der Zeit vom 30.4. bis 31.05.1996 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Templin, 30. Juni 1999
Droebs — Amtsdirektor — Vorsitzender der GV

5. Die Abwägung der während der Beteiligungsfrist der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Einwände, Bedenken und Anregungen und die durch Bürger vorgebrachten Einwände und Bedenken und Anregungen erfolgte durch die Gemeindevertretung am 1. Juli 1996. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Templin, 30. Juni 1999
Droebs — Amtsdirektor — Vorsitzender der GV

6. Die Gemeindevertretung hat am 1. Juli 1996 den vorliegenden Satzungsentwurf bestehend aus Planzeichnung und Begründung, als Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG beschlossen. Die Entscheidungen des MUNR Bescheides N 3 § 72 SLTP 161 wurden in den Satzungsentwurf eingearbeitet.
Templin, 30. Juni 1999
Droebs — Amtsdirektor — Vorsitzender der GV

7. Mit Schreiben vom 07.09.1998 wurde die eingereichte Genehmigungsakte vom LBBW zur Überarbeitung zurückgegeben. Daraufhin wurde der Satzungsbeschluß vom 01.07.1996 aufgehoben und eine wiederholte Auslegung durch die Gemeindevertretung am 18.01.1999 beschlossen.
Templin, 30. Juni 1999
Droebs — Amtsdirektor — Vorsitzender der GV

8. Die wichtigsten berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 34 BauGB mit Schreiben vom 26. Januar 1999 zur Abgabe einer zweiten Stellungnahme zum Satzungsentwurf aufgefordert.
Templin, 30. Juni 1999
Droebs — Amtsdirektor — Vorsitzender der GV

9. Der Satzungsentwurf, bestehend aus Planzeichnung und Begründung hat in der Zeit vom 26. Februar 1999 bis 29. März 1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Templin, 30. Juni 1999
Droebs — Amtsdirektor — Vorsitzender der GV

10. Die Abwägung der während der Beteiligungs- und Auslegungsfrist durch Träger öffentlicher Belange und Bürger vorgebrachten Einwände, Bedenken und Anregungen erfolgte durch die Gemeindevertretung am 28.6.1999. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.
Templin, 30. Juni 1999
Droebs — Amtsdirektor — Vorsitzender der GV

11. Die Gemeindevertretung hat am 28.6.1999 den Satzungsentwurf, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, als Satzung gemäß § 34 BauGB beschlossen.
Templin, 30. Juni 1999
Droebs — Amtsdirektor — Vorsitzender der GV

12. Die Satzung wurde durch die Genehmigungsbehörde (LBBW) gemäß § 246 a BauGB am 1999 genehmigt.
Cottbus, 21.10.1999
LBBW

13. Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
Templin, 30. Juni 1999
Droebs — Amtsdirektor — Vorsitzender der GV

14. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten eingesehen werden kann, ist durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist am 29.11.1999 in Kraft getreten.
Templin, 30. Juni 1999
Droebs — Amtsdirektor — Vorsitzender der GV

LEGENDE

Die auf Wunsch des Auftraggebers eingefügten Signaturen für Friedhof und Baulücken besitzen keine Flächenschärfe, sondern haben lediglich nachrichtlichen, informellen Charakter.

- Friedhof
- öffentliche Grünfläche, Dorf- und Spielplatz
- Baulücke
- Alte Ortslage mit Kriterien eines Bodendenkmals. Beachtung des DSchGBbg §§ 2 Abs. 5, 8, 12–14, 15 Abs. 3
- im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 1–3 BauGB (Innenbereich)
- Zur Abrundung einbezogene Außenbereichsgrundstücke gem. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG
- Zur Abrundung einbezogene Außenbereichsgrundstücke gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBL.IS 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. IS. 3486)

Das Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (Bau-MaßnahmeG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.05.1993

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01. 1990 (BGBl. IS. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. IS. 466)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (DSchGBB) vom 22.07.1991 (GVbl. Land Brandenburg Nr. 20 vom 08.08.1991, S. 311)

Die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 01.06.1994.

Das Brandenburgische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) vom 25.06.1992.

Projekt:	Klarstellungs- und Abrundungssatzung GEMEINDE GROß DÖLLN ORTSLAGE GROß DÖLLN
Titel:	Plan der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile
Auftraggeber:	Amt Templin-Land
Maßstab:	ca. 1 : 2000 (0 20 40 60 80 100 120)
Auftragnehmer:	LANDPLAN GmbH 15537 Erkner, Am Wasserwerk 11 Telefon (03362) 5844-0 Fax (03362) 75043
Bearbeiter: Dr. Bedo Fuhrmann	Stand: Juni 1999

PA: 19.09.06

KOPIE

Stadt Templin

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Templin • Postfach • 17261 Templin
Stadtverwaltung Templin • Prenzlauer Allee 7 • 17268 Templin

Staatl. anerkanntes Thermalsoleheilbad
Staatlich anerkannter Erholungsort
Stadt der Seen und Wälder, der 1000 Linden, mit 1735m langer Stadtmauer aus dem 14. Jahrhundert

Kreisverwaltung Uckermark
Untere Denkmalschutzbehörde
Karl-Marx-Str. 1
17291 Prenzlau

Amt	
Bauamt	
Auskunft erteilt:	
Herr Jenek	
Zimmer:	Tel.-Durchwahl
	(0 39 87) 20 30-137

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
		Je./Hem.	13. 09. 2006

Betreff: **Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Bebersee**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf der Denkmalbereichssatzung Bebersee in der Fassung vom April. 2006 hat in der Zeit vom 02. 05. 2006 bis 02. 06. 2006 offen gelegen. Jedermann konnte Bedenken oder Anregungen einbringen. Diese sind nicht eingegangen. Nach Beteiligung von Fachbehörden wurde der Entwurf überarbeitet und am 16. 08. 2006 die Satzung in der Fassung vom Juni 2006 beschlossen.

Im beiliegenden Amtsblatt mit Datum vom 08. 09. 2006 ist die Satzung bekannt gemacht worden und hat somit Rechtskraft.

Wir bitten Sie, dieses zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Droebes
Bauamtsleiterin

Von der Stadt Templin angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dient nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

PA: 14.09.06
KOPIE

Stadt Templin

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Templin • Postfach • 17261 Templin
Stadtverwaltung Templin • Prenzlauer Allee 7 • 17268 Templin

Staatl. anerkanntes Thermalsoleheilbad
Staatlich anerkannter Erholungsort
Stadt der Seen und Wälder, der 1000 Linden, mit 1735m langer Stadtmauer aus dem 14. Jahrhundert

Brandenburgisches Landesamt für Denk-
Malpflege und Arch. Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4 – 5
15838 Zossen (Wünsdorf)

Amt	
Bauamt	
Auskunft erteilt:	
Herr Jenek	
Zimmer:	Tel.-Durchwahl
	(0 39 87) 20 30-137

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
		Je./Hem.	13. 09. 2006

Betreff: **Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Bebersee**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf der Denkmalbereichssatzung Bebersee in der Fassung vom April. 2006 hat in der Zeit vom 02. 05. 2006 bis 02. 06. 2006 offen gelegen. Jedermann konnte Bedenken oder Anregungen einbringen. Diese sind nicht eingegangen. Nach Beteiligung von Fachbehörden wurde der Entwurf überarbeitet und am 16. 08. 2006 die Satzung in der Fassung vom Juni 2006 beschlossen.

Im beiliegenden Amtsblatt mit Datum vom 08. 09. 2006 ist die Satzung bekannt gemacht worden und hat somit Rechtskraft.

Wir bitten Sie, dieses zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Droebes
Bauamtsleiterin

Telefon:
03987/2030-0
Fax:
03987/2030-104

Bankverbindungen
Sparkasse Uckermark 3524000273 (BLZ 17056060)

Sprechzeiten:
Dienstag 9.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Donnerstag 9.00-12.00 Uhr

Von der Stadt Templin angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dient nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Direktor und Landeskonservator

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Prof. Dr. Detlef Karg
Telefon: 03 37 02 / 7 12 10
Telefax: 03 37 02 / 7 12 02

Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

EINGEGANGEN
05. OKT. 2006

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5, D-15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Stadt Templin
Bürgermeister
Herrn Ulrich Schoeneich
Prenzlauer Allee 7
17268 Templin

Stadtverwaltung
02. Okt. 2006
48440

Wünsdorf, den 27. September 2006

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ortslage Bebersee, Denkmalbereichssatzung
Ihr Schreiben vom 13. 9. 2006 (Bauamt / Frau Droebes)

Sehr geehrter Herr Schoeneich,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 13. 9.2006, mit dem das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum die im Amtsblatt der Stadt Templin veröffentlichte Denkmalbereichssatzung für Bebersee erhielt.

Mit der Denkmalbereichssatzung für Bebersee hat sich die Stadt Templin deutlich zur Bewahrung dieses kulturellen Erbes bekannt. Die Satzung bildet eine gute Grundlage für den verantwortungsvollen Umgang mit der historischen Substanz von Bebersee. Ich stimme daher der am 16. 8. 2006 beschlossenen Denkmalbereichssatzung für Bebersee zu.

Eine Kopie meines Schreibens gebe ich dem Landrat, Herrn Klemens Schmitz, zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Detlef Karg

Stadt Templin

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Templin • Prenzlauer Allee 7 • 17268 Templin

Staatl. anerkanntes Thermalsoleheilbad
Staatlich anerkannter Erholungsort
Stadt der Seen und Wälder, der 1000 Linden, mit 1735m langer Stadtmauer aus dem 14. Jahrhundert

Auszug

aus dem Protokoll der öffentlichen Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung vom 16.08.2006.

---

8. DS-Nr. 101/2006 Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Bebersee

Vorgetragen wird die Vorlage von Frau Droebes, keine Diskussion.

Beschluss zur DS-Nr. 101/2006:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin beschließt die Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Bebersee (Fassung vom Juni 2006).

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der SVV: 29
davon anwesend: 19

Der Auszug aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.08.2006 stimmt mit dem ausgefertigten Protokoll der vorgenannten Sitzung überein.

Templin, 30.08.2006

STADT TEMPLIN 10 LANDKREIS UCKERMARK

Siegel

Saborosch
Hauptamtsleiter

Stadt Templin

Amt Bauamt	Berichterstatter: Frau Droebes	
DS-Nr. 101/2006	Datum 27.06.2006	Aktenzeichen

Beratungsfolge	Termin	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Stadtent.-, Bau- u. Wirtschaftsausschuss	01.08.2006					
~~Kultur-, Bildungs- u. Sozialausschuss~~	~~03.08.2006~~					
Hauptausschuss	09.08.2006					
Stadtverordnetenversammlung	16.08.2006					
Ortsbeirat Groß Dölln						

[X] Öffentlich [ ] Nichtöffentlich **Beschlussvorlage**

Gesetzliche Grundlagen: GO,

Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Bebersee

Finanzielle Mittel:

Kosten: keine	Haushaltsstelle:	Vorgesehen im: [ ] Verw.-HH [ ] Verm.-HH	HH-Jahr:
Mittel stehen [ ] nicht zur Verfügung	Mittel stehen **nur** in folgender Höhe zur Verfügung: EUR		Deckungsvorschlag:

Begründung: umseitig/Folgeblatt

Beschluss zur DS-Nr. 101/2006

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Bebersee (Fassung vom Juni 2006).

Anlage: Satzung vom Juni 2006

Gesehen von:

Vorsitzender: Bürgermeister:

Amtsleiter:

SGL/Sachbearbeiter:

Erläuterungen:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 07. 12. 2005 die Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung für die Ortslage Bebersee beschlossen. Daraufhin erfolgte die Erarbeitung eines Satzungsentwurfes in der Fassung vom April 2006 unter Verwendung der ergänzenden Untersetzung zur Eintragung in die Denkmalliste.

Dieser Entwurf lag vom 02. 05. 2006 bis 02. 06. 2006 öffentlich aus.

Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen.

Als berührte Träger öffentlicher Belange wurden die Kreisverwaltung Uckermark und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege zur Stellungnahme aufgefordert. Aufgrund der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde der Entwurf der Satzung überarbeitet, sodass jetzt die Satzungsfassung vom Juni 2006 zur Beschlussfassung vorliegt.

Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Bebersee

(Fassung vom Juni 2006)

Die SVV Templin hat in ihrer Sitzung am..... gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.Mai 2004 (GVBl.I/04 S.215) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Denkmalbereichssatzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Ortslage Bebersee, einschließlich des Friedhofes wird als Denkmalbereich Bebersee festgesetzt und unter Schutz gestellt.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die auf der Gemarkung Bebersee, Flur 2, belegenen Flurstücke:
152/2,16,20/7,21/1,22,24,25,26,27,28/1,28/2,29,30,31,32,33,34,35/1,35/4,36,37,38,39,40,41,42,43,44, 45/1,45/2,46/1,46/2,48,49/1,49/2,50/1,50/3,50/4,51,52/1,52/2,52/3,53,54,55,56,57/1,57/2,57/5,57/6,65 (westlicher Teil) und 66 (östlicher Teil) sowie das auf der Gemarkung Bebersee, Flur 3 belegene Flurstück 23 (mittlerer Teil).

Die genauen Grenzen sind dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

2.1.der historische Ortsgrundriss und die Ortsstruktur von Bebersee, die seit der Gründung des Ortes kaum verändert worden sind und geprägt werden durch: die breite Hauptstraße und zwei Querwege, die Parzellenstruktur aus schmalen Grundstücken beiderseits der Straße und Wege, die in Zeilen angeordneten Wohnhäuser, die Hausgärten vor den Häusern, die Wirtschaftshöfe, Nutzgärten, Wiesen und ehemaligen Ackerflächen hinter den Häusern, den am nordöstlichen Ortsrand gelegenen Friedhof sowie die unmittelbar von Wald- und Wiesenflächen eingefasste Lage des Ortes,

2.2. die das historische Erscheinungsbild des Ortes kennzeichnende, umfänglich erhaltende Substanz, charakterisiert durch Höhe, Anordnung, Proportion und Material der baulichen Anlagen, die geprägt werden durch: die traufständigen, eingeschossigen, häufig als Doppelhäuser errichteten Wohnhäuser mit ihrer Fachwerk- bzw. Massivbauweise, ihren regelmäßig gegliederten Fachwerk- bzw. Putzfassaden und ihren ziegelgedeckten Sattel- bzw. Krüppelwalmdächern sowie die als Fachwerk- bzw. Massivbauten errichteten Wirtschaftsgebäude und das alte Schulhaus im Ortskern sowie,

2.3. die Gestaltung, Befestigung und Bepflanzung der Straßen, Wege und Freiflächen des Ortes, die geprägt werden durch die ungepflasterten Straße und Wege, wobei die breite Hauptstraße seitliche Rasenflächen und Laubbäume aufweist, sowie die oben beschriebene Gestaltung der Flächen vor und hinter den Wohnhäusern.

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale wird von der Satzung nicht berührt.

§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Der Ort Bebersee liegt in der südlichen Uckermark, südöstlich von Templin. Er wird vom ausgedehnten Waldgebiet der Schorfheide umgeben und grenzt südöstlich an den Bebersee.

Seit dem ausgehenden Mittelalter nutzen die brandenburgischen Kurfürsten die kaum bewohnte Schorfheide als Jagdrevier. Um 1661 wurden hierzu am nördlichen Rand des Waldgebietes ein Wildzaun errichtet und Zaunsetzer angesiedelt. Nahe vom späteren Ort Bebersee, im Revier der

Försterei Reiersdorf, war 1718 der Zaunsetzer Peter Stein ansässig. Dessen Zaunsetzerstelle wurde 1723 in ein Vorwerk umgewandelt, das dem Domänenamt Zehdenick unterstand.

Die Gründung des Ortes Bebersee nahm 1748 ihren Anfang, als vier – nach anderen Angaben fünf – Pfälzer Bauernfamilien als Kolonisten angeworben und Ansiedlungspläne durch die Kriegsräte Dieckhoff und Kriele ausgearbeitet wurden. 1749/50 erfolgte der Bau der Häuser des Kolonistendorfes Bebersee durch Zimmermeister Köhn aus Zehdenick. Es entstanden damals schlichte eingeschossige Fachwerkbauten mit Strohdeckung. Die Häuser wurden in zwei Zeilen beiderseits einer breiten Hauptstraße errichtet (Nr.5 – 22). Weitere Häuserzeilen kamen - vermutlich etwas später – jeweils an der nördlichen Seite von zwei Querwegen hinzu (Nr.1 – 3 und 23 – 29). Die Bauernfamilien erhielten jeweils 90 Morgen Acker, 16 Morgen Wiesen und 2 Morgen Hof- und Gartenland. Überliefert sind die Namen der ersten Siedler: Johann Peter Eßling, Nicolaus Sens, Conrad Junge und Johann Georg Christians. Später wurden im Ort auch Büdnerfamilien angesiedelt. Bebersee bildete damals mit dem zeitgleich gegründeten Kolonistendorf Groß Väter eine gemeinsame Orts- und Kirchengemeinde. Auch in Klein Dölln und Kurtschlag wurden damals Kolonisten angesiedelt. Großen Einfluss auf die Entwicklung dieser Orte besaßen das Domänenamt in Zehdenick und dessen Forstverwaltung. Der zuständige Forstamtmann nahm die einem Bürgermeister vergleichbare Stellung ein.

Bis ins 20. Jahrhundert bildeten Ackerbau und Viehzucht wichtige Lebendgrundlagen für Bebersee. Wegen der geringen Erträge waren die Einwohner jedoch auch auf Einkünfte aus Tagelöhner- und Fuhrwerksarbeit in der Forstwirtschaft angewiesen. 1756 wurden eine Wassermühle und 1811 eine Bockwindmühle in Betrieb genommen. Ein Brand zerstörte 1825 in Bebersee fünf Gehöfte, die jedoch bald darauf wieder aufgebaut werden konnten. Durch den Ausbau der nahe gelegenen Chaussee Berlin-Stettin im Jahre 1827 verbesserte sich die Verkehrsanbindung von Bebersee. Am Großen Döllnsee wurde damals eine Poststation eingerichtet. Ab dem späten 19.Jahrhundert erschlossen Eisenbahnstrecken die Region (1888 Löwenberg – Zehdenick - Templin, 1899 Eberswalde - Templin, 1901 Berlin - Groß Schönebeck). Die Einwohnerzahl stieg stetig von 71 im Jahre 1774 auf 167 im Jahre 1895. Bereits seit längerem vorhandene Planungen für ein eigenes Schulhaus konnten 1911 mit Einweihung der Beberseer Schule verwirklicht werden (Nr.14). Sichtbarer Ausdruck eines bescheidenen wirtschaftlichen Aufschwungs in jener Zeit sind die in einigen Wohnhäusern vorgeblendeten Putzfassaden (z.B. Nr.7, 9/10 und 29) und die aus massiven Ziegelmauerwerk errichteten Wirtschaftsgebäude (z.B.Nr.18). Die bis dahin noch vorhandenen Strohdeckungen der Hausdächer wurden nunmehr durch Ziegeldeckungen ersetzt. An den Ortsrändern entstanden zudem einzelne neue Wohnhäuser (z.B. Nr.31). Nordöstlich von Bebersee wurde ein Friedhof angelegt.

In der ersten Hälft des 20.Jahrhunderts begannen die Einwohnerzahl und wirtschaftliche Entwicklung von Bebersee zu stagnieren. 1939 hatte der Ort nur noch rund 100 Einwohner. Die traditionell vorherrschende Land- und Forstwirtschaft verloren an Bedeutung. Lediglich das in der NS-Zeit Mitte der 1930er Jahre eingerichtete Jagdrevier um Carinhall bot vorübergehend zahlreiche Arbeitsmöglichkeiten. Gleichzeitig gab es jedoch Planungen zur Umsiedlung von Bebersee, die aber nicht ausgeführt wurden. 1936 erhielt die Schorfheide den Status eines Naturschutzgebietes. 1938 wurde Bebersee an die Stromversorgung angeschlossen. Am Ende des zweiten Weltkrieges erfolgte 1945 die kampflose Einnahme des Ortes durch sowjetische Truppen.

Durch die Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen stieg die Einwohnerzahl 1946 kurzzeitig auf rund 120. Die ab 1945 durchgeführte Bodenreform hatte auf Bebersee nur geringfügige Auswirkungen, da es im Ort – abgesehen von der Forstwirtschaft – nur Kleinbesitz gab. Westlich von Bebersee betrieb 1956 – 1994 die Sowjetarmee einen Militärflugplatz. 1960 wurde das Dorf nach Groß Dölln und 2003 nach Templin eingemeindet. Bebersee entwickelte sich seit den 1970er Jahren allmählich zum reinen Wohnort. Damit ging ein Wandel in der Bevölkerungsstruktur einher. Die Land- und Forstwirtschaft büßten ihre einstige Bedeutung als wesentliche Lebensgrundlage ein. Dessen ungeachtet blieben die historische Ortsstruktur und Bebauung von Bebersee weitgehend unverändert bewahrt. Der kulturgeschichtliche Wert des einstigen Kolonistendorfes rückte zunehmend ins öffentliche Bewusstsein. 1979 wurde die Ortslage in die Denkmalliste aufgenommen.

Mit seiner in großem Umfang bewahrten Struktur und Bebauung des 18.Jahrhunderts und den im 19. und frühen 20. Jahrhundert vorgenommenen Veränderungen (z.B. Schulhaus) ist der Ort Bebersee ein besonders authentisches Zeugnis für die Gründung und Entwicklung eines friderizianischen Kolonistendorfs in Brandenburg. Beispielhaft bewahrt sind die regelmäßige Anlage und einheitliche Bebauung des Ortes, die erst im Laufe des 19. und 20. Jahrhundert allmählich umgestaltet wurden. Dabei sind die Wohnhäuser exemplarisch für den ländlichen Wohnhausbau in Kolonistenorten des 18.

Jahrhunderts und dessen Weiterentwicklung im 19. Jahrhundert. Auch die unmittelbar von Wald- und Wiesenflächen eingefasste Lage von Bebersee ist bis heute ungestört erhalten. Die schlichte Gestaltung und bescheidene Größe der Hofanlagen und die schmalen dazugehörigen Parzellen dokumentieren besonders anschaulich die einfachen, von der Land- und Forstwirtschaft geprägten Arbeits- und Lebensverhältnisse der Einwohner. Die Ortslage Bebersee besitzt aus diesen Gründen in besonderem Maße geschichtliche und städtebauliche Bedeutung.

§ 4 Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegt die, das äußere Erscheinungsbild des Denkmalbereiches tragende Substanz, einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen, Straßenräume und Grünflächen den Schutzvorschriften des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) des Landes Brandenburg.

§ 5 Inkrafttreten

Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums zur Satzung liegt der Stadt vor. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Übersichtsplan

Stadt Templin
Landkreis Uckermark

Grenze des Denkmal-
bereiches
Ortslage Bebersee

(Fassung Juni 2006)

Stadtverwaltung Templin
FB II

Templin, den 27. 08. 2018

P r o t o k o l l
Auftaktveranstaltung im OT Groß Dölln zum
Thema „ Leitlinien zur baulichen Gestaltung in kleinen Ortschaften“ am 23. 08. 2018

Anwesend:	Herr Engler	– Ortsbürgermeister	
	Herr Prof. Dipl. Ing. Peters	- Landschaftsarchitekt	- Projektbegleiter
	Herr Dipl. Ing.Wendel	- Architekt	- Projektbegleiter
	Frau Beckmann	- Stadtverwaltung	
	Frau Hempel	- Stadtverwaltung	
	Frau Urban	- Driving Center	
	Frau Werner	- Templiner Zeitung	
	8 interessierte Einwohner		

Herr Engler begrüßt zur Auftaktveranstaltung zum Projekt „Erarbeitung lokaler Leitlinien zur baulichen Gestaltung in kleinen Ortschaften“. Anschließend erläutert Herr Engler Einzelheiten zum Projekt, das bis Feb.- 2019 läuft. Finanziert wird die Maßnahme über das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung mit 4,0 TEUR Fördermittel und 1,0 TEUR Eigenmittel aus dem Stadthaushalt.

In dem Projekt sollen gemeinsame Ideen und Leitlinien mit den Bürgern der Orte entwickelt werden. Unterstützt wird das Projekt durch die Architektenkammer – Bereich Regionen. Die beauftragten Projektbegleiter bündeln die Bürgervorschläge und erarbeiten einen Vorentwurf für eine mögliche Gestaltungsfibel.
In Brandenburg haben sich 8 Orte beworben, eine solche Gestaltungsfibel zu erarbeiten. Groß Dölln ist ein Ort dieser Bewerber.

Die Projektbegleiter, Herr Wendel und Herr Prof. Peters, erklären, dass sie gemeinsam mit den Bürgern an dem Leitfaden arbeiten wollen.
In 5 Terminen sollen Vorschläge aufgenommen und dieser Leitfaden arbeitet werden. Dazu ist die Besichtigung mit den Einwohnern aus Groß Dölln und den bewohnten Gemeindeteilen Bebersee, Groß Väter und den Wohnplätzen Klein Väter, Klein Dölln und Döllnkrug vorgesehen.

Parallel läuft ein Projekt Baukultur und Tourismus im Biosphärenreservat. In den ausgewählten 8 Orten werden dazu Untersuchungen durchgeführt. Wie kann die Baukultur in den ländlichen Raum getragen werden. Wohnen und Tourismus wachsen auch in der länglichen Region. Die Bürger, die in den Orten leben, sollen sich mit ihrem Dorf identifizieren.

Es sind gemeinsame Rundgänge mit den Dorfbewohnern in den jeweiligen Ortslagen geplant, um vor Ort zu hören, was die Grundstückseigentümer für Ideen haben und welche Vorschläge sie in die besagten Leitlinien einbringen wollen. Es soll kein Planwerk werden, was oben festlegt, was unten passieren soll. Die Bürger sollen mitwirken. Diese lokalen Leitlinien sollen Potenziale auf dem Lande stärken.

In der Diskussion hebt Herr Jahns noch einmal hervor, dass alle Bürger an dem Entwurf beteiligt werden sollen.

Stadtverwaltung Templin
FB II

Templin, den 25. 09. 2018

Protokoll

Dorfrundgang in Gr. Väter / Bebersee am 21. 09. 2018

Anwesend: Herr Prof. Dipl. Ing. Peters
Herr Dipl. Ing. Wendel
Herr Engler
Frau Beckmann
Frau Hempel
9 Bürger (lt. Anwesenheitsliste)

Herr Engler erläutert einleitend, dass Groß Dölln mit den Wohnplätzen Kl. Dölln, Gr. Väter / Kl. Väter, Bebersee, eine Förderzusage für die Erstellung von Leitlinien für die bauliche Gestaltung in kleinen Ortschaften erhalten haben. Im Land Brandenburg sind 8 Orte ausgewählt worden, die eine solche Gestaltungsleitlinie erarbeiten. Er stellt die Fachplaner vor.

Herr Prof. Peters erläutert das Formular „Dorf Check". Bei dem Dorfrundgang soll jeder seinen persönlichen Eindruck in der Liste dokumentieren.

Der Rundgang beginnt an der Badestelle.
Von Station 1 bis 15 werden Schwächen und Stärken in den Listen vermerkt.

Wie erscheint dem Besucher Gr. Väter vom ersten Eindruck her. Er kommt an – egal ob mit dem Auto, Fahrrad, o.a. Am Ortseingang fällt der Blick auf den See, eine naturnahe Badestelle mit einem kleinen Spielplatz erwartet Bewohner und Gäste.
Hier wird die Sicherheit angesprochen. Die Frage nach dem Wechsel des Fallsandes wird beantwortet.
Egal wie, man kommt auf einer Pflasterstraße an. Durch den Ort führt eine Betonstraße mit Gehweg. Übereinstimmend wird die Straße als zu schmal bewertet. Bei Begegnungsverkehr werden die Bankette überfahren. Die Straßenbeleuchtung ist überaltert.

Die Einwohner wünschen sich übereinstimmend Bänke am Ortseingang. Diese sollten im Bereich der Waldfläche links vor dem Ortseingang aufgestellt werden. Es fehlt ein Rastplatz für Touristen.

Der zweite Blick fällt auf das VVN-Denkmal. Hier ist eine Neugestaltung der Anlage vorgesehen.

Sehr negativ wird der Anblick des Angers bewertet. Da fallen als erstes zwei Sammelcontainer auf. Weiter werden die zwei Ortsinformationstafeln angesprochen und die marode Sitzraufe. Es wird die Gestaltung als Dorfgemeinschaftsplatz thematisiert. An dieser Stelle wird auch der fehlende Dorfgemeinschaftsraum angesprochen.

Außer dieser Fläche mit Bäumen gibt es im Ort kein Großgrün. Es besteht der Wunsch eine Allee anzupflanzen. – Problem ist der schmale öffentliche Raum.

Negativ fallen dem Betrachter unterschiedliche Zaunhöhen und die unruhige Gestaltung der Vorgärten und sogar eine versiegelte Vorgartenfläche auf.

In den Gesprächen werden immer wieder bestimmte Häuser bzw. Ausführungen angesprochen. (Holzhaus, Farbgestaltung, Giebelstellung)
Aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen können keine Gestaltungsvorschriften gemacht werden. Es gibt nur eine Außen- und Innenbereichssatzung, die keine Handhabe zu Gestaltungsfragen hergibt.

Bebersee

Es sind zwei Einwohner zum Dorfrundgang gekommen.

Bebersee hat eine Denkmalbereichssatzung, die bestimmte Gestaltungselemente vorschreibt. Baumaßnahmen sind bei der Unteren Denkmalbehörde in Prenzlau zu beantragen und abzustimmen.

Die Bebauung erscheint von Traufhöhen und äußeren Elementen der homogen. Die Zäune haben eine bestimmte Höhe, die Einsicht in die Vorgärten ist gegeben. Die Hauseingänge sind auf Anhieb zu sehen.

Bemängelt wird von den Bürgern die Straße, besonders im Bereich Ortsausgang (der Bebersee liegt rechts).

Anlage 1 Anwesenheitsliste

Anlage 2 Auswertung der Check-Listen

Hempel
Protokoll

Stadtverwaltung Templin Templin, den 19. 10. 2018

P r o t o k o l l

Dorfrundgang in Groß Dölln am 11. 10. 2018

Anwesend: Herr Prof. Dipl. Ing. Peters
Herr Dipl. Ing. Wendel
Herr Engler
Frau Beckmann
Frau Hempel
Interessierte Bürger (lt. Anwesenheitsliste)

Zu Beginn des Dorfrundganges erläutert Herr Engler die Thematik. Mit den bewilligten Fördermitteln soll ein Leitfaden für die Gestaltung des Ortsbildes erarbeitet werden.
Herr Prof. Peters und Herr Wendel erläutern den geplanten Dorfrundgang. In Gr. Dölln wird der „Dorf-Check“ zu Großgrün und Baulichkeiten an mehreren Stationen erfolgen und die auffallenden positiven und negativen Punkte aufgelistet.

(Station 1) Beginn des Rundganges am Gemeindezentrum/Feuerwehr. Gegenüber fällt eine große Baulücke auf. Hier werden bei einer angedachten Bebauung Gestaltungskriterien angedacht, so u. a. „Spitzdach“, Giebelstellung. Gestalterische Forderungen können nur über einen Bebauungsplan oder eine Gestaltungssatzung geregelt werden.

(Station 2) In der Ortsmitte - an der Kirche – geht der Blick in alle vier Richtungen, dabei fällt der Blick auf die Baumreihe, die die Straßen alleemäßig einrahmt. Es gibt Lücken in den Baumreihen, die teilweise schon durch Ersatzpflanzungen komplettiert wurden.

Weiter fällt das Pumpwerk ins Auge, was im Rahmen der Abwasserbeseitigung errichtet wurde. Die Einpflasterung der Anlage ist mit Betonknochensteinen erfolgt. Hier wäre eine Natursteinpflasterung in Anlehnung an die Einfassung der Asphaltstraße positiver gewesen. Der Stromkasten soll mit Graffiti gestaltet werden.

Im gesamten Ort fallen immer wieder die Giebelverschalungen mit Holz auf. Die nach historischen Vorbild wohl aufgegriffen wurden. Oft sieht man auch Bossenputz an den Fassaden der Häuser.

(Station 3) Brücke über den Döllnfließ. Erst kürzlich wurde die neue Brücke übergeben. Von hieraus nimmt man die Kirche mit einer möglicherweise geschlossenen Baumreihe sehr gut wahr. Störend wirken Bäume, die den Blick verdecken. (Postkartenmotiv)

Die Bauverwaltung möchte bitte Eigentum der Bäume im jetzigen Straßenraum prüfen. Zwei Lebensbäume gegenüber Dorfstraße 37 a sind zu fällen (einer ist trocken).

(Station 4) Baulücke. Die Gestaltung eines geplanten Wohnhauses wird angesprochen. Ein Holzhaus wird abgelehnt. Hier wird der Wiederaufbau eines Hauses nach historischem Vorbild thematisiert.

In der Dellenstraße wird immer wieder das Thema Zäune angesprochen. Hier fallen negativ Blechzäune, Blechzäune, Asbesteinzäunungen auf, die Zaunhöhen zu Vorgärten sind unangemessen hoch.

Das Großgrün weist teilweise Lücken auf, die unbedingt ergänzt werden sollten. Bei den alten Bäumen wird der Baumschnitt diskutiert, warum wird kein Kopflindenschnitt durchgeführt. Die Baumaustwüchse im Wurzelbereich sind störend und beeinträchtigen den Blick.

Negativ fallen auf dem ehemaligen Sportplatz Ablagerungen von Bauschutt u. a. auf. Eigentümer?

Reihenstraße ehem. Gaststätte – Farbe,

Reihenstraße

Eigentümer Strelau – Baugenehmigung prüfen

Grundstück mit Wohnanhänger – Überdachung prüfen

Reihenstraße 18 - Wassertriebe abschneiden, toter Ast ist zu entfernen, Sicherheit für Wohnhaus.

Reihenstraße 16 – tote Äste im Baum vor dem Haus

(Station 9) Bushaltestelle und „nicht“ amtlicher Bekanntmachungskasten gleiches Design (Holz). In Reihe kommt dann der amtliche Bekanntmachungskasten (Metallausführung). Dies wird bemängelt. Frage ist, wie hier besser geordnet und in Zusammenhang gebracht werden kann.

Luthergarten – Hütte vor der Kirche ist städtebaulicher Missstand. Strom- und Wasserzufuhr aus der Kirche in die Hütte ist Problem. Sicherheit?

Ersatzpflanzung Baum an der Kirche.

Hempel
Protokoll

Stadtverwaltung Templin
FB II

Templin, den 21. 11. 2018

Protokoll 4. Workshop
zu den Leitlinien zur Ortsgestaltung am 20.11.2018

Anwesend: Herr Prof. Dipl. Ing. Peters
Herr Dipl. Ing. Wendel
Herr Engler
Frau Dr. Bauer – AG Hist. Dorfkerne
Herr Graumann – Biosphärenreservat Schorfheide -Chorin
Frau Werner – Templiner Zeitung
Interessierte Bürger

Herr Engler eröffnet die Beratung. Er berichtet über den ersten Erfahrungsaustausch der am Projekt „Partizipation Ortsgestaltung“ beteiligten Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer (BA), mit Vertretern der Döfer, dem Ministerium für Infrastruktur und der AG „Historische Dorfkerne sowie einem Workshop in Chorin, wo er die ersten Ergebnisse zu den Dorfrundgängen in den Orten Gr. Väter, Bebersee und Gr. Dölln vorgestellt hat.

Er begrüßt Frau Dr. Bauer und Herrn Graumann.
Frau Dr. Bauer erläutert kurz die Anforderungen an die Gestaltungsleitlinien. Im Februar 2019 findet eine Tagung beim Ministerium statt, hier sollen die Ergebnisse vorgestellt werden. Kritik gab es zum zu kurzen Zeitrahmen und den begrenzten Finanzen. Thematisiert werden soll auch in dieser Beratung, dem Land die Anregung zu geben, dass die Ergebnisse nur ein Anfang sein können. Die Empfehlung ist, die Weiterbearbeitung dieses Themas und eine mögliche finanzielle Unterstützung auf den Weg zu bringen.

Auf der Tagesordnung des heutigen 4. Workshops steht die Zusammenfassung und erste Auswertung der Dorfrundgänge. Dazu übergibt er das Wort an Herrn Prof. Peters.

Herr Prof. Peters stellt die Ergebnisse per Bild vor und beschreibt zusammenfassend den Dorfrundgang in Gr. Dölln.
Dieser wurde mit vorab gewählten Stationspunkten absolviert und dort die vorgefundene Situation bewertet. Diese Hinweise wurden in Listen eingetragen.
Für Groß Dölln wurde in der Hauptstraße (Station 1) die prägende Lindenallee genannt, die unbedingt zu erhalten ist. Diskutiert wurde ein Kronenrückschnitt. Festzustellen sind positive Ergebnisse bei der Sanierung vorhandener Bausubstanz, u. a. historischer Elemente.

Störend wurde im Kreuzungsbereich der Dellenstraße der Stromkasten beurteilt.
Dazu hat Herr Engler bereits Gespräche mit dem Zweckverband geführt, der eine Gestaltung für 2019 zugesagt hat. Auch in der Dellenstraße fällt positiv die Baumallee auf. Ersatzpflanzungen sind bereits erfolgt. 2019 wird ein Baum an der Kirche ersetzt.

Die ins Auge fallenden Glascontainer sollen versetzt werden. Dazu gab es bereits Gespräche.

Anzustreben sind Absprachen bei der Gestaltung von Doppelhäusern.
Generell ist der Erhalt von historischen Elementen, u. a. Tafeln anzustreben. Von der Architektur her, ist das Mittelflurhaus bei älteren Häusern vorherrschend.
Dorfprägend werden die Vorgartenbereiche mit Zäunen und Pflanzen angesehen. Hier wird die Pflanzung landschaftstypischer Pflanzen und Sträucher empfohlen.

Herr Engler informiert über eine Beratung mit Vertretern der Stadt. Dabei wurde die Beseitigung eines Aufstellers neben der Bushaltestelle festgelegt. Dafür wird eine Info-Tafel in der Bushaltestelle angebracht.
Auf dem Kirchplatz wird als störend der Holzhäuschen eingeschätzt.
An der Umsetzung wird gearbeitet, möglicherweise soll es auf Räder gesetzt werden. Dies ist für 2019 vorgesehen.

Weiter werden die Ergebnisse des Dorfrundganges in Gr. Väter und Bebersee von Herrn Dipl. – Ing. Wendel vorgestellt.
Diskutiert wird die Gestaltung des VVN-Denkmals in Gr. Väter. Vorgeschlagen wird die Beseitigung der Umzäunung. Dies kann nicht festgelegt werden, dazu ist erst der Schutzstatus zu prüfen.

Weiterhin wird die Geschwindigkeit in Gr. Väter und eine mögliche Tonnenbegrenzung angesprochen. Dieser Antrag wird zur Beratung in die Sicherheitsberatung gegeben.

Anschließend stellt Herr Wendel den Gliederungsentwurf für die „Gestaltungsfibel“ vor. Grundlage dafür sind die Hinweise und Vorschläge aus den Bürgergesprächen und Check-Listen.

Frau Dr. Bauer spricht die Umsetzung bzw. die Nutzung der Ergebnisse einer solchen „Fibel“ an. Die Festlegungen müssen umsetzbar sein, welche können schnell umgesetzt werden und welche Empfehlungen sollen für die Dorfgestaltung gelten. Die Anregungen der Bürger sollten „Alle“ ansprechen.

Herr Graumann spricht die Alleinstellungsmerkmale an. Die Ortsentwicklung soll speziell auf dieses Dorf zugeschnitten sein. Hier in Groß Dölln nahe der Schorfheide finden die Touristen Erholung und Ruhe.
Aus den Äußerungen ist erkennbar, dass die Dorfbewohner den Charakter und das Dorfbild in ihrer Ursprünglichkeit erhalten möchten.

Festgelegt wird: Der Entwurf wird erstellt. Bitte alle lesen und prüfen. Daten werden von den Architekten Herrn Engler geschickt oder sind über eine Cloud einzusehen.

Bildung Redaktionsteam – Text und Bilder

Hempel
Protokoll

Stadtverwaltung Templin
FB II

Templin, den 28. 02. 2019

P r o t o k o l l

der Abschlussveranstaltung „Lokale Leitlinien zur baulichen Gestaltung in kleinen Ortschaften“ in Groß Dölln am 27.02.2019

Anwesend:	Herr Tabbert -	Bürgermeister
	Herr Engler -	Ortsvorsteher Gr. Dölln
	Herr Dipl.-Ing. Wendel –	Freier Architekt
	Herr Prof. Dr. Peters –	Landschaftsplaner
	Frau Zeiger -	Unt. Denkmalschutzbehörde LK UM
	Herr Graumann –	Stellv. Leiter Biosphärenreservat Schorfheide - Chorin
	Frau Beckmann, Frau Hempel – Stadtverwaltung	
	Frau Werner –	Templiner Zeitung
	Interessierte Bürger	

Herr Engler begrüßt zur Abschlussveranstaltung zum Thema „Leitlinien“ für eine Gestaltungsbroschüre für den Ortsteil Gr. Dölln. Er beschreibt den Antragsweg an das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung. Es wurde eine Förderung aus Lottomitteln ausgereicht, die Stadt Templin hat den Eigenanteil von 1,0 TEUR bereitgestellt.

Zu den Dorfrundgängen wurden aus den jeweiligen Orten (Bebersee – Herr Jahns und Herr Weber; Gr. Väter - Frau Reichwald, Frau Haupt und Frau Drews; Gr. Dölln – Herr Haase, Herr Schönfeld, Herr Lunburg und Frau Künemann) Interessenvertreter bestimmt. Gemeinsam mit Bewohnern der jeweiligen Orte wurde ein Dorf-Check durchgeführt. In dafür entwickelten Formularen wurden positive und negative Hinweise vermerkt. Diese Vermerke stellen Momentaufnahmen im jeweiligen Ort dar. Daraus sind Vorschläge für die zukünftige Gestaltung des Ortes hervorgegangen.

Das vorliegende Konzept soll der Anfang für den zukünftigen Umgang mit ortstypischen Gestaltungselementen sein. Die Einwohner aus dem Ort wollen mit der Broschüre den Neubürgern für ihre Bauvorhaben einen Leitfaden an die Hand geben. Mit diesen Gestaltungsleitlinien ist auch eine Art Vision für die zukünftige Entwicklung und Gestaltung entstanden.

Herr Prof. Peters informiert zu den Terminen beim Ministerium. Danach wurden die Strategien für die Erarbeitung der Leitlinien zur Gestaltung kleiner Ortschaften aufgestellt. Anschließend erläutert er zum ersten Termin in Groß Dölln, wie die Bestandsaufnahme in den Orten erfolgen kann. In 5 Terminen sollten die Dorfrundgänge und Diskussionen zu den Hinweisen absolviert werden. Von Anfang an waren sich alle im Klaren, dass die „Leitlinien“ kein Ortsrecht werden soll. Eine Gestaltungssatzung wird abgelehnt. Alle drei Orte haben ihre eigenständige Entwicklung. Die Anregungen aus den Dorfrundgängen sind in der Endversion aufgenommen.
In einer Beratung in Seddin wurden die Ergebnisse der 8 Orte, die diese Gestaltungsleitlinien für ihr Dorf erarbeitet haben, vorgestellt und diskutiert.

Herr Peters und Herr Wendel erläutern den Entwurf der Leitlinien.

Die Gliederung ist für alle drei Orte identisch. Aus den Ortsdurchgängen wurden die Hinweise und Bewertungen aufgenommen und als mögliche Gestaltungskriterien aufgestellt.

Der Entwurf konnte über die Magenta-Cloud eingesehen werden. Es gab 172 Zugriffe und dazu einige Rückäußerungen. Die Anregungen sind schon in die Endversion eingearbeitet.
Verweis auf die Broschüre „Regionaltypisches Bauen und Sanieren“ vom Biosphärenreservat Schorfheide – Chorin erfolgte durch Herrn Graumann.

In der Diskussion wurden Hinweise zu kleinen Korrekturen gegeben:
Seite 4 – Jahreszahl ändern. (1748)
Seite 8 – unter 4. 2. Satz ….reichen bis *fast …. e*infügen.
Seite 9 – unter 5. 2. Absatz …Baumreihen …sind ein Wunsch einiger Bewohner.
Seite 15 – unter 1. Vorletzter Satz – Denkmalbereichssatzung seit …..
Seite 18 – unter 3. …Bebersee ist als Straßendorf angelegt.
Seite 18 – unter 3. – 9. Zeile …entlang zweiter Straßenzüge .. ergänzen.
Seite 20 – unter 5. Hier das Wort „Straßenzüge“ einflechten.
Seite 21 – Unter 6. ….teilweise unterkellert (Kartoffelkeller)
Seite 21 letzte Zeile: Schul- und Bethaus (Nr. 14) mit weiten Dachüberständen. Dies stellt eine Besonderheit in Bebersee dar.
Seite 31 – Bild mit Fußballtor raus

Wie soll es weiter gehen?
Die Erstellung einer Gestaltungssatzung wird weiterhin abgelehnt.
Es kam der Vorschlag: einen Baukulturstammtisch zu gründen, um Neubürger über die guten Bau- und Sanierungsbeispiele zu informieren und die Gestaltungsempfehlungen aus den Leitlinien zu diskutieren. Ziel ist es, alle Bürger in den Prozess zur Gestaltung des Ortes einzubeziehen und gemeinsam den Ort zu gestalten und regionaltypisch zu entwickeln.

Ein Vorschlag war auch, eine Studentenarbeit zu vergeben, die bestimmte Fragen und Fakten untersucht.

Herr Wendel weist auf einige Häuser in Groß Väter hin, deren Bausubstanz historisch ist und eine besondere Würdigung erfahren sollte.
Am Standort des VVN-Denkmals wurde gearbeitet und die Neugestaltung wird im Frühjahr 2019 abgeschlossen werden. Ein großer Wunsch der Einwohner von Groß Väter ist, ein Dorfgemeinschaftshaus. Einige Bürger wünschen sich eine Baumallee an der Dorfstraße. Dies wurde teilweise kritisch diskutiert, weil die Laubbeseitigung gerade für ältere Bürger ein Problem ist.

Für Herrn Wendel ist Groß Dölln ein einzigartiges Dorf mit 2 Ortskernen, die miteinander verschmolzen sind. Hervorzuheben ist die Sanierung einiger Wohnhäuser, die als besonders gelungen eingeschätzt wird. Die Vorgärten dagegen sind teilweise in nicht orts- und regionaltypischer Weise gestaltet worden.

Frau Zeiger geht auf den Hinweis zu einer denkmalpflegerischen Betrachtung von Häusern in Groß Väter ein. Den Hinweis nimmt sie mit und wird bestimmte Häuser prüfen. Dies wird nicht an den Eigentümern vorbei geschehen.

Herr Tabbert ergänzt, dass er froh sei, dass die Neubürger Leben in die Dörfer bringen und die alten Häuser erhalten.

Die Hinweise aus der Diskussion zur Verbesserung des Ortsbildes wurden aufgenommen:
- Versetzen Glascontainer, Beseitigung zweier Bäume in der Dellenstraße, Versetzen einer Schautafel, Umsetzen des Kiosk vom Kirchplatz, Graffiti auf Elektroschaltschrank, Einpflasterung des Schaltschrankes mit Großpflaster, Knochensteine raus.

Zusammenfassend kam aus der Diskussion der Vorschlag, dass ein „Flyer? Faltblatt?“ kurze Zusammenstellung der Gestaltungsmerkmale (Dachform, Dachfarben, Fenster, Türen, Tore, Materialien, Fassade, Farben, Kubatur, Zäune, Vorgärten) erarbeitet werden soll. Damit können in einer Kurzform jedem Bauwilligen die Leitlinien zur Gestaltung in die Hand gegeben werden.

Die vorliegende Broschüre wird überarbeitet und kann dann zum Druck oder zur Ansicht im Internet freigegeben werden.

Zur Gestaltung des Flyer/ Faltblatt werden sich der Ortsvorsteher, Architekten und Vertreter der Stadt noch verständigen.

M. Hempel
Protokoll

FORUM ländlicher Raum
Netzwerk Brandenburg

„Dorf-CHECK“

Ort:

lfd. Nr.	Bezeichnung/ Adresse			
Anmerkungen:				
Anmerkungen:				
Anmerkungen:				
Anmerkungen:				
Anmerkungen:				